

wirklichung dieses dogmatischen Sages nur infolge einer Dispens möglich (S. 432). Zu S. 435 wäre zu bemerken, daß eine dauernde separatio a thoo et mensa auf Grund der Uebereinkunft der Cheleute und daraus hin der Eintritt in einen Orden im Kodez nicht mehr erwähnt ist; vielleicht im Hinblick darauf, daß ja der Eintritt ohne päpstliche Dispensation nicht mehr möglich ist. Bei der Darstellung des Prozesses werden vom Verfasser die Prozeßvorschriften des allgemeinen Prozeßrechtes ergänzend herangezogen. Indes werden gerade auf diesem Gebiete manche Erklärungen notwendig werden. Die Bestimmungen des Kodez über den Cheprozeß sind wohl kaum für die Praxis ausreichend. Die auf die Anfrage des Wiener Ordinariates eröffnete Erklärung der Interpretationskommission vom 2. April 1919, wonach im Administrativwege über Ehen von Personen die, obwohl an die kirchliche Eheschließungsform gebunden, diese Form nicht eingehalten haben, entschieden werden kann, konnte der Verfasser noch nicht verwerten.

Dr. Johann Haring.

5) **De iure matrimoniali iuxta Codicem iur. can. Scholarum usui accommodavit H. Noldin S. J. (208). Linz 1919. Typis Associationis catholicae. K. 6.18.**

Der Autor ist dem Seelsorgsklerus durch seine zahlreichen praktischen Schriften bekannt. Auch das vorliegende Werk, das Cherecht auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches, will vornehmlich der Praxis dienen. Es wird auch viele Freunde gewinnen. Daß in manchen Punkten eine andere Auffassung möglich ist, gesteht der Verfasser offenherzig zu. Erst durch die Spruchpraxis werden strittige Fragen entschieden und Lücken des Gesetzes ausgefüllt werden. Der Verfasser schließt sich nicht an die Reihenfolge des Kodez an. Es bedeutet dieses keinen Nachteil, denn auch bei Festhaltung der Legalordnung müssen bedeutende Einschübe gemacht werden. Im einzelnen sei bemerkt: Zu S. 33 und S. 72 (Eintritt eines Verheiraten in einen Orden) wäre auf Kanon 542 1 aufmerksam zu machen, wie dies auf S. 119 geschehen ist. Das Verlöbnisrecht hätte kürzer behandelt werden können (42—64). Daß die Häretiker an die katholische Verlöbnisform gebunden seien (S. 47) halten wir doch nicht für wahrscheinlich. Ein impedimentum iuris publici hat nach Kanon 1971 der promotor iustitiae, nicht der index (S. 68) geltend zu machen. S. 77 und 113 wird behauptet, daß in Oesterreich die bürgerliche Verwandtschaft ein staatliches Cheverbot sei. Dies trifft nicht zu. S. 84 bei Beschreibung des raptus möge gleich die auf S. 85 erwähnte Erweiterung des Begriffes angeführt werden, damit eine unrichtige Auffassung vermieden wird. S. 97 wird die Klandestinität im Sinne des früheren Rechtes zu den Hindernissen gerechnet. Der Kodez sieht in demselben Umstand lediglich einen Mangel der wesentlichen Form. Diese Verschiedenheit der Terminologie ist aber von Bedeutung. Ist die Klandestinität kein Hindernis im Sinne des Kodez, dann ist auch die Dispensvollmacht für die Klandestinität nach Kanon 1043 ff nicht gegeben. S. 117 wird der Ausdruck concubinatus publicus vel notorius (Kanon 1078) als Pleonasmus für publicus behandelt. Ob nicht eine Unterscheidung zwischen publicus und notorius zu machen ist? Zu S. 179 hätte für die Lösung Kanon 1043 ff herangezogen werden können.

Dr. Johann Haring.

6) **Sozialismus und Religion.** Von Dr. Franz Xav. Kiefl. 8° (135). Regensburg 1919. Verlagsanstalt vorm. Manz. M. 3.20.

Dieser, sachlicher Ernst und warme Liebe zum Volke sprechen aus dieser Schrift, in der eine kundige Hand das Verhältnis des modernen Sozialismus zu Religion und Christentum zuverlässig zeichnet. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß die Religionsfeindlichkeit des wissenschaftlichen Sozialismus unlösbar in seinen Grundlagen verankert ist, daß Christentum und

Sozialismus unvereinbar sind, daß das sozialistische „Religion ist Privatsache“ lediglich als Aufspuz und Täuschung dient. Der Nachweis, wie sich der wissenschaftliche Sozialismus im einzelnen zur Frage über den Ursprung des Gottesglaubens, der Unsterblichkeitsidee, des Sittengesetzes, des Christentums überhaupt stellt, vertieft und bestärkt die Erkenntnis seiner Unvereinbarkeit mit Religion und Christentum. Sehr eindrucksvoll führt Kiesl aus, wie weit die religiösfästliche Gedankenwelt unserer sozialistischen Industriearbeiter bereits von gänzlicher Abkehr, ja von Haß gegenüber Religion und Christentum beherrscht werden. Der einleuchtend geführte Vergleich zwischen urchristlichem und sozialistisch gedachtem Kommunismus, zwischen Christentum und kapitalistischer Gesellschaftsordnung ist apologetisch wertvoll. In der Zeichnung der Aufgabe der Zukunft beschränkt sich Kiesl, besonders auf die Pionierarbeit der katholischen akademischen Jugend und der jüngeren akademisch gebildeten Männerwelt hinzuweisen, die durch öffentliche Diskussionen über die entscheidenden religiösen Grundfragen mit Vertretern der Arbeiter zu leisten wäre. Die jüngste außerordentliche politische Entwicklung des Sozialismus in der ganzen Kulturwelt macht es dem Klerus noch weit dringlicher wie bisher notwendig sich genau von seiner prinzipiellen wie praktischen Stellung zu Religion und Christentum zu unterrichten; die ausgezeichnete Schrift Kiesls kann hiefür wärmstens empfohlen werden.

Wien.

Schindler.

7) **Konvertitenunterricht.** Praktische Anleitung zur Unterweisung oder zum Selbstunterricht im Glauben der heiligen katholischen Kirche für solche, die zu ihr überreten wollen. Von F. Bitter. Dülmen i. W. A. Laumannsche Buchhandlung. M. 4.20.

Referent hat das Buch mit großem Interesse gelesen und ist gerne bereit, den Wunsch des hochw. Herrn Verfassers nach Verbesserungsvorschlägen zu erfüllen. Zunächst können wir seine Behauptung, seine Arbeit sei „ein erster Versuch, weil bisher derartiges nicht vorhanden gewesen sei“, nicht gelten lassen. Im Gegenteile! Es ist auf diesem Gebiete schon viel geschehen. Zum Nutzen und Frommen der Seelsorger möchten wir auf einige Werke hinweisen. Da haben wir zunächst vier Kontroverskatechismen: den in jüngster Zeit wieder neu aufgelegten des alten Elsässer Jesuiten Scheffmacher, dann den des P. Hammerstein den von Häckler-Restle und endlich den von Fortunatus Schmitz, dessen neunzehnte Auflage (Mainz, Kirchheim 1903) dem Referenten beim Konvertitenunterricht die besten Dienste geleistet hat. Andere hieher gehörige Schriften schrieben Seltmann, Röhm, Steigenberger. Bei Kirchheim in Mainz gab 1858 ein Konvertit unter dem Titel „Kehret zurück“ eine Darlegung der zwischen Katholiken und Protestanten strittigen Lehrpunkte heraus. Wichtiger als eine Darlegung der den Neophyten vorzulegenden Lehrpunkte scheint uns eine Anleitung zur richtigen psychologischen Behandlung der Konvertiten zu sein. Vorarbeiten dazu liefert P. Lehmkühl in seinen Artikeln „Ueber Behandlung von Konversionsfällen“ in den Jahrgängen 1896 und 1897 dieser Zeitschrift sowie ein sich Felix Fidelis nennender Geistlicher in „Katholischer Seelsorger“ 1890, S. 12 ff., S. 165 ff. und 405 ff. Treffliche Winke gibt auch der sich Franz von Bach nennende Anonymus in der Einleitung zu seinem schönen Büchlein „Konvertitenbilder aus dem Volke.“ Mainz, Kirchheim 1879. Leitferne für jeden ersprießlichen Konvertitenunterricht müssen folgende drei Sätze sein: 1. „Der Kirche Christi äußerlich nicht anzugehören, ist nicht immer eine Sünde aber immer ist es ein Unglück.“ (Pesch, Christliche Lebensphilosophie 6. Aufl. S. 569). 2. „Man muß einen jeden Irrgläubigen als einen zukünftigen Katholiken betrachten und auch darnach behandeln.“ (Eben daselbst S. 570.) 3. „Um Katholiken zu gewinnen, soll man ihnen nur solche Bücher in die Hände geben, aus deren Inhalt und Form Wahrheit und Liebe gleichmäßig hervorleuchten.“ (Franz vom Bach, Konvertiten-